

Gesellschaftsvertrag der Energieagentur Schaumburg

Präambel

Die „Energieagentur Schaumburg“ soll als regionale Anlaufstelle für Energiefragen dienen und den Landkreis Schaumburg zur Energieregion im Rahmen der Energiewende weiterentwickeln. Die bisherigen Umwelt- und Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Schaumburg sollen mit der Agentur eine kontinuierliche Fortführung erhalten.

Die Agentur soll Aufgaben wie z. B. die Konzeption, Projektinitiierung, Projektentwicklung, Projektbegleitung und Qualitätssicherung, Beratung, Weiterbildung und Netzwerkaufbau sowie Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien und auch der Moderation zur Sensibilisierung und Akzeptanz für regionale Energieprojekte wahrnehmen. Sie soll die verschiedenen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Schaumburg bündeln und versteht sich dabei ausdrücklich als Partner und nicht als Konkurrent zu vorhandenen Energie-Akteuren.

Die Energieagentur wird als gemeinnützige GmbH gegründet.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: Energieagentur Schaumburg gemeinnützige GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stadthagen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Weiterentwicklung einer regenerativen Energieversorgung unter Berücksichtigung der Sektorenkopplung mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Durch diese Maßnahmen wird das Wohl der Einwohner des Landkreises Schaumburg gefördert. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung und die Koordination der Aktivitäten des Landkreises Schaumburg und kreisangehöriger Kommunen sowie anderer lokaler Organisationen und Akteure, für den Umwelt- und Klimaschutz.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Fortführung der bestehenden und Initiierung neuer Klimaschutzkampagnen, Betreuung von Netzwerken, die Vorhaltung und Bereitstellung regionaler Klimaschutzaktionselemente, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Ansprechpartner für Wirtschaft und Kommunen hinsichtlich Klimaschutzmaßnahmen sowie für alle am Umwelt- und Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Besonderen Stellenwert für die Arbeit haben die Handlungsfelder

- a. Energieeinsparung durch Förderung der Erschließung von Effizienzpotenzialen im Bereich Energieverbrauch
 - b. Nutzung regenerativer Energieträger durch Förderung der Ausschöpfung von Potenzialen mit Einbezug von Speichertechniken und Kraft-Wärme-Kopplung
 - c. Klimafreundliches Planen, Bauen und Modernisieren
 - d. Klimafreundliche Mobilität
 - e. Umwelt- und Klimaschutz-Bildung
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Dazu zählt auch die Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wie die Förderung:
- a) des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Initiierung und Trägerschaft von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, die den gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft dienen
 - b) die Information und Beratung der Öffentlichkeit zu Energiewendethemen und -maßnahmen über Internetseiten, Pressearbeit, Informationsstände u. ä.
 - c) die Initiierung und Organisation von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Fachthemen der Energiewende
 - d) die Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zum Umwelt- und Klimaschutz
 - e) die Durchführung eigener Veranstaltungen und die Beteiligung an Veranstaltungen Dritter zum Umwelt- und Klimaschutz
 - f) die Sammlung von Daten und die Erstellung von Expertisen zur Energiewende in der Region
 - g) Unterstützung von Projekten für Umwelt-, Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Schulen und Kindergärten
 - h) die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Unternehmen, Vereinen, Initiativen und Organisationen, die sich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke einsetzen
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Jedoch ist die teilweise Weitergabe von Mitteln an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zulässig.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihr eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird mit der Eintragung in das Handelsregister begründet und auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro.
- (2) Hiervon übernehmen

a) der Landkreis Schaumburg eine Stammeinlage in Höhe von	16.170,00 Euro;
b) die Stadt Bückeburg eine Stammeinlage von	400,00 Euro;
c) die Obernkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro
d) die Stadt Rinteln eine Stammeinlage von	400,00 Euro;
e) die Stadt Stadthagen eine Stammeinlage in Höhe von	400,00 Euro;
f) die Gemeinde Auetal eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
g) die Samtgemeinde Eilsen eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
h) die Samtgemeinde Lindhorst eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
i) die Samtgemeinde Nenndorf eine Stammeinlage in Höhe von	310,00 Euro;

j) die Samtgemeinde Niedernwöhren eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
k) die Samtgemeinde Nienstädt eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
l) die Samtgemeinde Rodenberg eine Stammeinlage in Höhe von	310,00 Euro;
m) die Samtgemeinde Sachsenhagen eine Stammeinlage in Höhe von	230,00 Euro;
n) die Stadtwerke Rinteln GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	800,00 Euro;
o) die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	800,00 Euro;
p) die Westfalen Weser Netz GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	800,00 Euro;
<u>Alternativ:</u>	
Rakelbusch GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	400,00 Euro
Fritz Harting Mineralöl Vertriebs GmbH eine Stammeinlage in Höhe von	400,00 Euro
q) die Kreishandwerkerschaft KdöR eine Stammeinlage in Höhe von	600,00 Euro;
r) die Sparkasse Schaumburg AöR eine Stammeinlage in Höhe von	400,00 Euro;
s) die Volksbank in Schaumburg eG eine Stammeinlage in Höhe von	400,00 Euro;
t) die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH	800,00 Euro;
u) die Raiffeisen-Landbund eG	800,00 Euro

- (3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft oder Beitritt eines neuen Gesellschafters fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung sofort in bar zu erbringen.
- (4) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6

Nebenleistungen der Gesellschafter

- (1) Zum Start der Gesellschaft wird für die laufenden Kosten ein Jahresbedarf von 320.000,00 Euro veranschlagt, der anteilmäßig nach dem Nominalwert der Geschäftsanteile von den Gesellschaftern zu tragen ist.
- (2) Die tatsächlichen jährlichen Nebenleistungen werden von der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans beschlossen.
- (3) Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter bestehen nicht.

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile zu veräußern, hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Die anderen Gesellschafter können das Angebot innerhalb von zwei Monaten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital schriftlich annehmen (Erwerbsrecht). Macht ein Ge-

sellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, steht es den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Das Erwerbsrecht kann nur in Bezug auf sämtliche zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.

- (3) Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, kann die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile erteilen. Dem veräußerungswilligen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie deren sonstige Belastung mit Rechten Dritter sind unzulässig.

§ 8

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit eingeschriebenem Brief und mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Jeder Gesellschafter kann schriftlich und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund den Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (3) Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Austritt zu informieren.
- (4) Ab dem Zugang der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des Gesellschafters.

§ 9

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist zulässig, wenn
 - (a) der betroffene Gesellschafter eine nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird,
 - (b) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten ab Beginn dieser Maßnahme, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Geschäftsanteile aufgehoben wird,
 - (c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter an Eides statt die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses zu versichern hat.
- (2) Der Ausschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen; ab dem Zugang der Ausschlusserklärung ruht das Stimmrecht des Gesellschafters.

§ 10

Verwertung

- (1) Der Austritt oder der Ausschluss eines Gesellschafters wird durch die Verwertung seiner Geschäftsanteile vollzogen.
- (2) Die Verwertung findet nach Wahl der Gesellschafterversammlung durch Einziehung oder durch Abtretung statt. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zu verwerten sind, hat kein Stimmrecht. Die Einziehung ist nur zulässig, wenn der betroffene Anteil am Stammkapital voll eingezahlt ist.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Gesellschafterbeschlusses. In dem Beschluss ist zugleich eine Kapitalerhöhung oder die Bildung eines neuen eigenen Geschäftsanteils der Gesellschaft vorzusehen. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Zahlung der Abfindung.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile durch Abtretung an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen im Beschluss zu benennenden Dritten übertragen werden. Alle Gesellschafter erklären bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung der Fassung eines entsprechenden Beschlusses, ihre Geschäftsanteile an den von der Gesellschafterversammlung festgelegten Erwerbsberechtigten zu übertragen (vorweggenommene Verfügung).
- (5) Für die Einziehung oder Abtretung seiner Geschäftsanteile erhält der Gesellschafter eine Abfindung. Die Abfindung entspricht gemäß § 3 Abs. 5 dem Wert der von diesem Gesellschafter geleisteten Beiträge, soweit diese noch im Vermögen der Gesellschaft vorhanden sind. Die Abfindung ist einen Monat nach Verwertung der Geschäftsanteile fällig.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer allein vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen können auch als virtuelle Gesellschafterversammlung stattfinden. In diesem Falle ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafter auch ohne Anwesenheit an einem bestimmten Ort an der Gesellschafterversammlung teilnehmen können. Es ist sicherzustellen, dass
 - eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - die Stimmrechtsausübung sowie die Vollmachtserteilung der Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist,
 - den Gesellschaftern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird und
 - eine ordnungsgemäße Dokumentation und Protokollierung der Anwesenden und der Stimmabgaben erfolgt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden. Kommt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Woche nach, so ist der Gesellschafter selbst einberufungsberechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen hat unter Mitteilung von Ort, Tag und Zeit der Versammlung und der Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt. In dringenden Einzelfällen können die Geschäftsführung oder Gesellschafter die Ladungsfrist mit dem Einverständnis aller Gesellschafter angemessen verkürzen und die Einberufung kann telefonisch oder in Textform erfolgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode nach dem jeweils geltenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. In jeder ersten Sitzung nach Beginn der neuen Wahlperiode wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt für stellvertretende Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung geleitet. Ist auch diese verhindert, so wählt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Leitung für den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Regeln des Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen.

fen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

- (7) Die Gesellschafter können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte jeweils durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie ist der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung vorzulegen und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
- (8) Die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (9) Die Teilnahme Sachverständiger und sonstiger Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
- (10) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (11) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer vertretungsberechtigten Person an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Auf je 1 Euro eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme.
- (2) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 dieses Vertrages
 - c) Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer b) dieses Vertrages
 - d) die Auflösung der Gesellschaft
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden ist. Die außerhalb von Versammlungen gefassten Beschlüsse sind unter Angabe der Anträge, der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und den Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
- a. den Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, auf der er beschlossen werden soll.
 - b. den Wirtschaftsplan hinausgehende Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000 Euro.
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste
 - e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Erteilung/Widerruf von Prokuren
 - f. Anzahl und Auswahl der im Beirat gemäß § 15 vertretenen Organisationen
 - g. Entlastung der Geschäftsführung
 - h. Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung
 - i. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 - j. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - k. Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - l. Die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators

§ 15

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Stammkapitals einen Beirat gründen und eine Beiratsordnung festlegen, in der sowohl Zusammensetzung wie auch Aufgaben des Beirates festgelegt sind.

§ 16

Letztentscheidungsrecht

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Landkreises Schaumburg oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen für ihre Rechtmäßigkeit zusätzlich der Bestätigung durch den Kreistag des Landkreises Schaumburg.

§ 17

Jahresabschluss, Prüfungsrecht

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.
- (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.
- (3) Den für den Landkreis Schaumburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (4) Dem Landkreis Schaumburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Landkreises zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht/Handelsregister sowie evtl. Genehmigungen, rechtliche und steuerliche Beratung) wird vom Landkreis Schaumburg übernommen.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.